

# **Statuten Verein ARTA Alte Reithalle Tuchlaube Aarau**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „ARTA Alte Reithalle Tuchlaube Aarau“ besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

## **2. Zweck**

Zweck des Vereins ist die Führung eines Mehrspartenhauses für die Darstellenden Künste und klassische Musik auf der Basis des Leitbildes und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Aarau und dem Kanton Aargau. Der Verein bespielt die Alte Reithalle sowie das Theater Tuchlaube.

Der Verein bietet ein Netzwerk, welches dem konstruktiven Austausch von Kunstschaffenden, Institutionen und Publikum dienen soll. Zudem strebt der Verein eine kontinuierliche Publikumsentwicklung an.

Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch sowie konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1. Aufnahme/Ausschluss**

Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen und ohne Begründung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Die jährlichen Beiträge für die Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

### **3.2. Austritt**

Mitglieder können mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Er entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

### **3.3. Sondermitgliedschaften**

Der Vorstand des Vereins kann durch Reglement besondere Formen der Mitgliedschaft schaffen.

## **4. Finanzierung/Mittel**

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus der Vermietung der Räumlichkeiten
- Einnahmen aus dem Betrieb der Theaterbar und des Caterings
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge von Stiftungen, Sponsoren sowie Spenden
- sonstige Erträge.

## **5. Organisation**

### **5.1. Organe des Vereins sind**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Operative Leitung (künstlerische Leitung und Geschäftsleitung)
- Revisionsstelle

### **5.2. Mitgliederversammlung**

#### ***5.2.1. Stellung/Protokollführung***

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Der/ die Präsident/in des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliedsversammlung wird ein Protokoll durch eine/n von der Mitgliederversammlung benannten Protokollführer/in geführt, das jeweils an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

#### ***5.2.2. Befugnisse***

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 aufgeführten Einschränkungen.

### **5.2.3. Einberufung**

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung. Überdies kann eine Mitgliederversammlung auf Begehr von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Traktandums mit Begründung einberufen werden.

### **5.2.4. Teilnahme von Gästen**

Die Mitgliederversammlungen sind für die Angestellten des Vereins Alte Reithalle Tuchlaube Aarau zugänglich.

### **5.2.5. Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

## **5.3. Vorstand**

### **5.3.1. Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Für alle Vorstandsmitglieder gilt in der Regel eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

### **5.3.2. Organisation**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere bestimmt er eine/n Präsidentin/en. Die operative Leitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das der/die Protokollführer/in unterzeichnet.

Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand muss dem/der Präsidentin/en drei Monate vor dem Austrittstermin mitgeteilt werden.

### **5.3.3. Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- die Formulierung des Leitbildes
- die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen
- die Festlegung von Beginn und Ende des Geschäftsjahrs
- die Festlegung der Organisation in Form einer Geschäftsordnung: Die Geschäftsordnung regelt die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung
- die Führung der Vertragsverhandlungen mit den Subventionsgebern und die Unterzeichnung der diesbezüglichen Verträge
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- die Genehmigung des Budgets
- die Ernennung und Abberufung der mit der operativen Leitung (Künstlerische Leitung und Geschäftsleitung) betrauten Person(en)
- die Oberaufsicht über die mit der operativen Leitung (Künstlerische Leitung und Geschäftsleitung) betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Geschäftsordnung, Personalreglemente und Weisungen
- die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Unterstützung der Leitung bei Fundraising und Marketing im Rahmen der Möglichkeiten der Vorstandsmitglieder

## **5.4. Operative Leitung**

### **5.4.1. Mitglieder**

Die operative Leitung besteht aus einer/m künstlerischen Leiter/in und einer/m Geschäftsleiter/in. Beide Funktionen können bei einer entsprechenden Qualifikation von einer einzigen Person wahrgenommen werden. Darüber zu entscheiden ist Sache des Vorstandes.

### **5.4.2. Wahl**

Die operative Leitung wird vom Vorstand für eine befristete Zeit gewählt, die in der Regel zwischen drei und fünf Jahren liegt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **5.4.3. Aufgaben**

Die operative Leitung ist für das operative Geschäft verantwortlich. Näheres regeln die Geschäftsordnung sowie die/das Pflichtenheft/e für die Leitungsperson/en.

Die operative Leitung bestellt das künstlerische, administrative sowie das technische Personal und nimmt die damit zusammenhängende Verantwortung wahr.

## **5.5. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt. Legt sie ihr Amt vor Ablauf des Mandats nieder oder kann sie aus juristischen Gründen ihren Aufgaben nicht nachkommen, so sorgt der Vorstand für temporären Ersatz.

## 6. Vermögen

### 6.1. Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 6.2. Sonderfonds; Spenden, Vermächtnisse und Erbschaften

Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen.

Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

## 7. Auflösung

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

### Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Aarau, 6. März 2019

Die Präsidentin



Christine Egerszegi